

29.05.02

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

TOP 87 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 53 der BR-Drs. 231/1/02 wie folgt beschließen:

Zu § 12 Abs. 5 - neu -

Dem § 12 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Hat die zuständige Behörde bei Deponien **der Klassen 0, I, II oder III** auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt entschieden, dass die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist, oder wurde festgestellt, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt, so können die Anforderungen entsprechend herabgesetzt werden. Soweit es sich um Monodeponien handelt, gilt dies für Absatz 3 Satz 4 entsprechend."

Begründung:

Die Deponierichtlinie enthält in Anhang I Nr. 3.3 Anforderungen an Abdichtungssysteme für Deponien. Nummer 3.4 stellt eine sinnvolle Ausnahmeregelung dar, die Abweichungen von den grundsätzlichen Anforderungen der Nummer 3.3 zulässt. Diese Regelung entspricht den bisherigen deutschen Vorschriften, da sowohl die TA Siedlungsabfall als auch die TA Abfall in der Nummer 2.4 Abweichungen von den Anforderungen der jeweiligen Technischen Anleitungen zulassen.

Durch die DepV ist die Deponierichtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Die DepV enthält keine Ausnahmeregelung, die der Nummer 3.4 des Anhanges I der Deponierichtlinie entspricht. Auch die bisherige Ausnahmeregelung aus den Technischen Anleitungen wird nicht in die DepV übernommen. Nach In-Kraft-Treten der DepV würden damit in

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

Deutschland schärfere Anforderungen an die Deponierung gelten als in den anderen europäischen Mitgliedsstaaten. Dies würde zu Wettbewerbsnachteilen der deutschen Wirtschaft führen.

Den Genehmigungsbehörden wird auch nicht der Spielraum eingeräumt, der angesichts der zahlreichen Fallgestaltungen in der Praxis zwingend erforderlich ist. Dieses ist aber auch aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass die Schutzziele des § 10 KrW-/AbfG (Gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung) auch durch individuelle technische Lösungen erreicht werden können. Diese Handlungsmöglichkeiten müssen deshalb auch in der DepV berücksichtigt und eröffnet werden. Dies erfolgt durch die Übernahme der Nummer 3.4 des Anhangs I der Deponierichtlinie in den o.g. neuen Absatz 5.

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Eine Ausnahmeregelung kann nicht nur auf Deponien, die unter den Anwendungsbereich der DepV fallen, beschränkt bleiben, sondern muss auch die Deponien erfassen, die unter den Anwendungsbereich der Abfallablagerungsverordnung fallen. Deshalb muss anstatt der Bezugnahme auf Deponien „nach Absatz 3 Satz 1“ eine Aufzählung der Deponieklassen erfolgen.